

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 2 (1855)
Heft: 35

Artikel: Eidgenossenschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Verwendung der Einkünfte.

§. 31. Sämmtliche Eintrittsgelder sollen zum unantastbaren Vermögen der Stiftung geschlagen werden.

§. 32. Nach Abzug der Verwaltungskosten soll der Rest der jährlichen Zinse und der Jahresbeiträge der Mitglieder ausschließlich zu Pensionen, Nothsteuern und Aussteuern verwendet werden, und zwar so, daß für Pensionen, die alle gleich stark sein sollen, und für Aussteuern fünf Sechstel, dagegen für alle Nothsteuern zusammengenommen in keinem Falle mehr als ein Sechstel der überbleibenden Summe verbraucht werden dürfen.

VI. Verwaltung der Gelder.

§. 33. Sobald eine nicht zu Pensionen, Noth- und Aussteuern bestimmte Summe von Fr. 500 vorhanden ist, soll der Kassaverwalter (§. 45) für dieselbe einen guten Platz suchen; bis ein solcher gefunden ist, kann dieselbe in die Staatsbank gelegt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Eidgenossenschaft. Zu Professoren an der polytechnischen Schule in Zürich hat der Bundesrath gewählt: Hr. Dr. Immanuel Clausius, gew. Privatdozent an der Universität in Berlin und Professor der Artillerieschule, für Physik: Professor Mousson in Zürich, für Experimental- und technische Physik. Für das Handelsrecht: Hr. Stephan Dufraisse, geboren in Biberac, im französischen Departement der Dordogne, früher Advokat in Boulogne und Mitglied der französischen Nationalversammlung, in welche er in Folge seines hohen Rufes als Rechtsgelehrter gewählt worden war. Gegenwärtig hält sich derselbe zu Brüssel in der Verbannung auf.

Solothurn. Letzten Winter wurde die Schulkommission der Stadt beauftragt, über eine Reorganisierung der Stadtschule mit dem Erziehungs-Departement zu unterhandeln. Jetzt ist das Schuljahr zu Ende, die Ferien haben begonnen, und noch ist nichts in der Sache geschehen. Soll der pitoyable Zustand der Sekundarschule auch nächstes Jahr noch fortdauern und wollen die obern Behörden ruhig warten, bis die durch ihre Energie berühmte Stadtschulkommission zu einem Schritte sich entschließt?

— Bucheggberg. Ein über 40 Jahre im Schuldienst gestandener Lehrer im Bucheggberg, der in seiner Gemeinde 37 Jahre in einem engen, schlechten Schulhause mit Treue für Bildung und Erziehung — die Grundelemente der Wohlfahrt — gewirkt hatte, sollte nun auf einmal in das neugebaute Schulhaus zu denselben Kindern nicht mehr taugen. Der Regierungsrath aber hat dem so unverdient Gefrängten seinerseits eine Genugthuung ver-